

Abgabefrage des Monats unter der Lupe

Adalimumab-Verordnung

HW | Sicher kennen Sie die DAP Abgabefrage des Monats. In der Rubrik „Wissen“ auf dem DeutschenApothekenPortal finden Sie jeden Monat eine neue Frage zum Miträtseln. Unter allen registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Frage richtig beantworten, werden monatlich 10.000 DAPs verlost! An dieser Stelle möchten wir eine Monatsfrage etwas genauer unter die Lupe nehmen, da hier doch so einige auf die falsche Fährte gelockt wurden.

Im Oktober fragte das DAP-Team nach dem richtigen Vorgehen bei Vorlage einer Verordnung über „Adalimumab 40 mg 6 ILO >>Dj<<“ zulasten der AOK Rheinland/Hamburg.

Nachdem in die Komfortsuche der Software der Wirkstoff, die Wirkstärke und die Darreichungsform eingegeben wurden, fand man 8 Originalanbieter und deren Importe.

Unter den folgenden Antwortmöglichkeiten war zu wählen:

1. Da mehrere Originalanbieter rabattiert sind, darf unter diesen frei gewählt werden.
2. Ich rufe den Arzt an und erfrage, welches Produkt genau abgegeben werden soll, und ergänze die Verordnung mit der entsprechenden PZN und dem Hersteller.
3. Da die Abkürzung ILO ungenau ist, rufe ich den Arzt an und frage, ob eine Fertigspritze oder ein Fertigpen abgegeben werden soll, und ergänze die Verordnung entsprechend.

Auflösung

Nur 28% der Kolleginnen und Kollegen kannten die richtige Lösung.

Der verordnete Wirkstoff Adalimumab gehört zu den biotechnologisch hergestellten Arzneimitteln. Bislang können Biologika nach den Vorgaben des Rahmenvertrags nur eingeschränkt ausgetauscht werden: Nach § 2 Abs. 7 Rahmenvertrag gelten das Original und darauf bezugnehmend zugelassene Importe als identische Präparate. Dies gilt auch für Biologika, daher ist ein Aus-

tausch auch hier zwischen Original und zugehörigen Importen erlaubt.

Außerdem können Bioidenticals, also Biologika, die aus identischen Ausgangsstoffen unter identischen Herstellungsbedingungen erzeugt werden, gegeneinander ausgetauscht werden. In § 9 Abs. 3a Rahmenvertrag sind die Details definiert.

§ 9 Abs. 3a Rahmenvertrag

„[...] Wirkstoffgleich sind auch biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, sofern diese auf das jeweilige Referenzarzneimittel Bezug nehmend zugelassen sind und sich in Ausgangsstoffen und Herstellungsprozess nicht unterscheiden; die Verpflichtung der Apotheke zur Berücksichtigung dieser Arzneimittel bei der Auswahl besteht für in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung als untereinander wirkstoffgleich aufgeföhrte Arzneimittel.“

Dies gilt jedoch (bislang) nur für eine Auswahl an Präparaten, die in Anlage 1 des Rahmenvertrags aufgeführt werden.

Aufgrund der besonderen Austauschsituation ist bei Biologika eine reine Wirkstoffverordnung wie im obigen Rätsel nicht möglich. Wird ein Biologikum nur unter dem Wirkstoffnamen verordnet, so ist für die Apotheke nicht ersichtlich, von welchem Präparat sie bei der Abgabeentscheidung ausgehen muss. Wirkstoffverordnungen müssen vor der Abgabe spezifiziert werden. Nach Arztrücksprache darf die Apotheke die für eine eindeutige Verordnung notwendigen Angaben (Hersteller, Darreichungsform, PZN) selbst ergänzen (mit Datum und Kürzel abzeichnen bzw. entsprechend im Abgabedatensatz eines E-Rezeptes dokumentieren). Antwort Nummer 2 ist daher korrekt.

Lediglich nach der Darreichungsform zu fragen, wie es in Antwort 3 der Fall ist, ist für Wirkstoffverordnungen von Biologika nicht ausreichend, auch der Hersteller muss erfragt werden. Antwort 1 ist ebenfalls nicht korrekt, da für den Wirkstoff Adalimumab keine austauschbaren Fertigarzneimittel in der Anlage 1 zum Rahmenvertrag gelistet sind.